

ÜBERWACHUNGSVERTRAG NR. 220000058 vom 29.06.2016

zwischen dem

**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk,
dieses vertreten durch den Direktor des
Materialprüfungsamtes NRW
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund
(MPA NRW)**

und der Firma

**Meister-Kunststoffprofile GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 75
58454 Witten
(Auftraggeber)**

für das Herstellwerk

M

**Download
www.m-kp.de**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Überwachungsgegenstand

Fugenbänder aus thermoplastischen Kunststoffen entsprechend DIN 18541 Teil 1 und Teil 2

„Meister – DIN 18541 – Typ NB“ und

„Meister – DIN 18541 – Typ BV“

2. Unter „Überwachung“ im Rahmen dieses Vertrages sind Überprüfungen des Überwachungsgegenstandes und seiner Herstellung einschließlich der Eigenüberwachung zu verstehen, deren Art und Umfang durch die in § 2 aufgeführten Grundlagen festgelegt sind.

§ 2 Grundlagen der Überwachung

1. Maßgebend für die Überwachung sind

- a) DIN 18 200 - Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten
- b) DIN 18541 Teil 1 und DIN 18541 Teil 2 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem MPA NRW Änderungen der in Ziffer 1 aufgeführten Grundlagen unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der Änderungen mitzuteilen. Änderungen in der Herstellung des im § 1 bezeichneten Überwachungsgegenstandes, in der Werkseinrichtung und im Fachpersonal sind ebenfalls anzuzeigen.

Eine Unterbrechung der Herstellung des Überwachungsgegenstandes, die eine vertragsgemäße Überwachung unmöglich macht, ist dem MPA NRW unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Herstellung einwandfreier Erzeugnisse erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

§ 3 Durchführung der Überwachung

1. Art, Umfang und Zahl der Prüfungen richten sich nach den in § 2 aufgeführten Grundlagen. Soweit Einzelheiten der Überwachung nicht festgelegt sind, handelt das MPA NRW nach eigenem Ermessen; die Fremdüberwachung ist jedoch in der Regel einmal im Jahr vorzunehmen.

2. Die Beauftragten des MPA NRW sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden, unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume des Herstellers einschließlich der Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Download
www.m-kp.de

Außerdem ist sicherzustellen (z. B. durch Vorbehalte in den Lieferbedingungen), dass die vorgenannten Beauftragten in begründeten Fällen belieferte Händlerlager oder Baustellen betreten und in Gegenwart des Händlers oder des Bauleiters oder deren Vertreter Proben entnehmen können.

Es muss gewährleistet sein, dass die Probe aus der Lieferung des überwachten Herstellers stammt. Dem Hersteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Probenahme zugegen zu sein.

3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MPA NRW vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers oder in dem Betrieb, in dem sie tätig werden sollen, hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes über besondere Gefährdungen, Gefahren und Schutzmaßnahmen, soweit sie bei ihrer Tätigkeit relevant sind, informiert werden.

Dazu gehören insbesondere Gefährdungen durch:

- Gefahrstoffe (Betriebsanweisungen nach § 14 GefStVO) sowie Gefahren durch technische Anlagen und Betriebsmittel.
- Gegebenheiten des Arbeitsbereiches, insbesondere der innerbetriebliche Transport und Verkehr.
- Arbeiten in Höhe, engen Räumen, Schächten oder Gruben.
- Informationen über die akustischen Alarmierungszeichen.

Sollte die persönliche mitgeführte Schutzausrüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MPA NRW ein sicheres Arbeiten nicht ermöglichen, so ist ihnen eine besondere Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die im Arbeitsbereich des Auftraggebers vorgeschrieben ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dann in die Verwendung einzuweisen.

4. Die aus der Produktion in Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber, Bauleiter oder dessen Vertreter bzw. Beauftragter) nach statistischen Grundsätzen entnommenen Proben werden nach Wahl des MPA NRW entweder am Entnahmeort oder im MPA NRW geprüft.

Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte Verkaufsware bzw. die beim Händler oder auf der Baustelle lagernde Ware des Herstellers. Fehlerhafte Erzeugnisse (Ausschussware) werden von der Probenahme nur ausgeschlossen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und gesondert gelagert sind.

Der Auftraggeber stellt die zu prüfenden Erzeugnisse (§ 1 Abs. 1) kostenlos zur Verfügung und leistet bei der Probenahme und bei der Prüfung angemessene Hilfe.

Es können auf Kosten des Auftraggebers auch Proben angefordert oder auf Baustellen bzw. aus dem Handel beschafft werden.

Download
www.m-kp.de

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anfrage alle für die Fremdüberwachung notwendigen physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften der Erzeugnisse dem MPA NRW mitzuteilen.

Die Proben werden eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet. Über die Probenahme wird unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Bestimmungen eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist.

Die Proben sind - wenn nicht eine anderslautende Vereinbarung getroffen wird - unverzüglich von dem Auftraggeber dem MPA NRW frachtfrei anzuliefern. Nichteinsendung nach vorheriger Mahnung hat die fristlose Kündigung dieses Vertrages zur Folge.

Das bei der Durchführung dieses Vertrages eingelieferte, geprüfte Probegut geht in das Eigentum des MPA NRW über; dieses kann darüber frei verfügen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Kosten für eine vereinbarte Rücksendung von Probegut gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für den Transport übernimmt das MPA NRW keine Haftung.

Während der Aufbewahrungszeit des Probegutes hat das MPA NRW nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die es in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Sofern von einem Dritten bezüglich des Probegutes gegenüber dem MPA NRW irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber das MPA NRW von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf seine Kosten freizustellen.

§ 4 Werkseigene Produktionskontrolle

1. Der Auftraggeber hat entsprechend den in § 2 Abs. 1 genannten Bestimmungen die ordnungsgemäße Herstellung seiner Erzeugnisse durch eine ständige werkseigene Produktionskontrolle zu überwachen. Soweit hierfür keine Regelungen bestehen, sind diese mit dem MPA NRW festzulegen.
2. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten, sie sind bei der Fremdüberwachung durch das MPA NRW vorzulegen. In geeigneten Fällen ist eine statistische Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3. Das MPA NRW ist berechtigt, von dem Auftraggeber eine werkseigene Produktionskontrolle zu verlangen, auch wenn eine solche nach den in § 2 Abs. 1 genannten Bestimmungen und deren Ergänzung nicht oder in für diesen Einzelfall unzureichendem Umfang vorgesehen ist.

Download
www.m-kp.de

§ 5 Besondere Vereinbarungen für die Überwachung

1. Der Auftraggeber gestattet den Zugang zu seinen Räumen und Unterlagen im Rahmen von Witnessaudits entsprechend der EN ISO/IEC 17011:2004.

§ 6 Berichterstattung und Auskunftspflicht

1. Über das Ergebnis der Fremdüberwachung wird dem Auftraggeber ein Überwachungsbericht zugeleitet.
2. Erhebt der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Zugang gegen das mitgeteilte Ergebnis der Fremdüberwachung Einwendungen, so führt das MPA NRW eine Nachprüfung durch. Ist die Beanstandung unberechtigt, fallen die Kosten der Nachprüfung dem Auftraggeber zur Last, anderenfalls wird der Überwachungsbericht kostenlos berichtet.

§ 7 Verstöße

1. Werden bei einer Fremdüberwachung Verstöße gegen die in § 2 genannten Bestimmungen festgestellt, fordert das MPA NRW den Auftraggeber auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art der Produktion angemessenen Frist, die im Regelfall einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen und wiederholt nach dieser Frist den Werksbesuch und/oder die Probenahme.
2. Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist das MPA NRW berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Das MPA NRW ist ferner berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn von Seiten des MPA NRW wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine einwandfreie und gleichmäßige Güte der Erzeugnisse als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

§ 8 Geheimhaltung

Das mit der Fremdüberwachung befasste Personal ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei der Ausführung des Vertrages getroffenen Feststellungen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Das gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden, in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

§ 9 Kostenregelung

1. Die Kosten für die Überwachung werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Kostenschuldner ist in jedem Fall der Auftraggeber.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist das MPA NRW berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

Download
www.m-kp.de

§ 10 Werbung

1. Dieser Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Überwachungsgegenstand seiner Verpackung bzw. Lieferscheinen auf die Überwachung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf den Überwachungsgegenstand beziehen; er bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des MPA NRW.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
4. Prüfzeugnisse und Überwachungsberichte dürfen von dem Auftraggeber nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Jede Veröffentlichung, auch von Auszügen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das MPA NRW.

§ 11 Haftung

1. Das MPA NRW haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die unbeschränkte Haftung gilt ferner für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen, die nicht unter § 11 Abs. 1 fallen, haftet das MPA NRW nur, wenn die verletzte Pflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, und auch dann nur bis zur Höhe des typischerweise entstehenden vorhersehbaren Schadens.
3. Die Regelungen nach § 11 Abs. 2 gelten entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Außerdem gilt die Haftungsbeschränkung auch zu Gunsten der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des MPA NRW.
4. Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden verjähren in den Fällen leichter Fahrlässigkeit abweichend von der gesetzlichen Regelung innerhalb von einem Jahr ab Entstehung und Kenntnis des Berechtigten von der Person des Anspruchsgegners und den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt; unabhängig von dieser Kenntnis tritt die Verjährung in 5 Jahren ab Entstehung ein. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer von sechs Monaten bereits dadurch gehemmt, dass der Berechtigte den Schadensersatzanspruch zumindest dem Grunde nach schriftlich beim Anspruchsgegner geltend macht.
5. Gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gilt das Werk nach Ablauf von 12 Werktagen ab Übersendung des Gutachtens, Prüfzeugnisses, Zertifikates, Prüfberichtes oder sonstiger schriftlichen Mitteilungen des MPA NRW über die ausgeführten Leistungen bzw. mangels einer solchen Mitteilung ab Übersendung der Rechnung als abgenommen.

Download
www.m-kp.de

6. Für Fälle etwaiger Haftung des MPA NRW gegenüber Dritten, weil diese auf die Richtigkeit der vom MPA NRW getroffenen Feststellungen vertrauen durften, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Dieses hat der Auftraggeber durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen. Der Auftraggeber stellt das MPA NRW von jeder weitergehenden Inanspruchnahme frei.

§ 12 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am **01.07.2016** auf unbestimmte Zeit in Kraft.
2. Der Vertrag kann von jedem der beiden Vertragsabschließenden mit einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2.
3. Unabhängig von der in Abs. 2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in § 2 Abs. 1 genannten Bestimmungen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages die Urschriften des Vertrages dem MPA NRW unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.

§ 14 Vereinbartes Recht

Auf das zwischen dem Auftraggeber und dem MPA NRW bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 15 Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 16 Sonstiges

Der Vertrag enthält 7 Seiten und ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt.

Dortmund, *07.07.2016*

Witten,

Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

V. ...

Dezernent



Meister-Kunststoffprofile GmbH
Rheinstraße 30
44790 Koenigs

(Aureas Leckeband)

Download
www.m-kp.de